



Bern, 22. November 2023

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

**Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.S. Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 22. November 2023 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 08.03.2024.

Die Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) muss sichergestellt werden. Der Zweck der Stiftung EFA besteht darin, Menschen finanziell zu unterstützen, deren Asbestbesterkrankung nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt ist. Dazu ist das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) mit Artikel 67b UVG zu ergänzen. Diese Bestimmung regelt, dass die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) die Stiftung EFA finanziell unterstützen kann. Die verwendeten Mittel der Suva stammen aus Ertragsüberschüssen, weshalb die Versicherungsprämien nicht tangiert werden. Die Inkraftsetzung dieser Bestimmung ist per 1. Januar 2026 geplant.

Das EDI lädt die interessierten Kreise ein, zu den Bestimmungen sowie den Ausführungen Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pending.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen mittels des zur Verfügung gestellten Word-Formulars, wenn möglich, elektronisch (**bitte zusätzlich zu einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adressen zu senden:

uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch

Wir bitten Sie zudem, im Formular auch eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen anzugeben.

Für allfällige Fragen zum Gesetzesentwurf steht Ihnen Katja Jost (katja.jost@bag.admin.ch, Tel. 058 484 96 38) gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie höflich, Ihre Fragen wenn möglich per E-Mail zu stellen.



Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Alain Berset
Bundesrat